

AKTUELLES**DiAG MAV B – Internetseite**

Die Internetseite der DiAG MAV B wird im Moment komplett neu überarbeitet. Daher findet man aktuell unter der Homepageadresse der DiAG MAV B nur eine „Visitenkarte“ ohne weiterführende Inhalte.

Spätestens zur DiAG MAV B Mitgliederversammlung werden wir Ihnen unsere neue Homepage vorstellen.

Informationstage

Die Informationstage wurden im Frühjahr abgesagt und auf den Herbst 2020 verschoben. Es können allerdings nur drei Ersatztermine angeboten werden, daher haben wir uns entschieden, diese nicht nach Bereichen zu trennen. Inhaltlich sind die drei Informationstage einheitlich.

Dieses Jahr haben wir als Referentin Gerda Hoh vom IFD Würzburg GmbH (Integrationsfachdienst) gewinnen können. Sie wird einen Einblick in folgende Themen geben:

Wie kann ich als Mitarbeitervertretung die Schwerbehinderten gut beraten – auf was muss ich da achten?

Wer kann einen Antrag auf Gleichstellung stellen? Welche Unterstützung soll die MAV anbieten?

Als weiterer Themenblock wird das Zustimmungs- und Antragsrecht (MAVO § 36 und § 37) uns an diesem Tag beschäftigen. Hierzu werden wir praxisnahe Beispiele bearbeiten.

Darüber hinaus werden wir uns mit dem Thema Zusammenarbeit im „MAV“-Team beschäftigen.

**„GUTE ARBEIT
KOMMT NICHT VON ALLEIN“**

Fortsetzung des kleinen ABC zum Motto der aktuellen Amtszeit des DiAG MAV B Vorstandes **„Gute Arbeit kommt nicht von allein“**:

U wie Urlaub – Die Grundlagen für die Urlaubsregelungen sind in verschiedenen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften und Vereinbarungen erfasst.

*Grundsätzlich können die Mitarbeiter*innen den Urlaub für den Zeitpunkt ihrer Wahl beantragen. Der Dienstgeber hat den Urlaub dann antragsgemäß zu gewähren, es sei denn dringende dienstliche Belange, andere vorrangige Urlaubswünsche oder Urlaubsrichtlinien dagegensprechen würden.*

*Im Bereich der Urlaubsregelung kommt der MAV eine wichtige Rolle zu. Jede Art von Richtlinien des Dienstgebers zur Urlaubsplanung und -regelung, welche über die gesetzlichen und tariflichen Vorgaben hinausgehen, sind nach §§ 36-38 MAVO zustimmungspflichtig. Dabei geht es vorrangig darum, zwischen den betrieblichen Planungserfordernissen und den individuellen Urlaubswünschen der Mitarbeiter*innen zu vermitteln. Einerseits wird die MAV versuchen, möglichst die Selbstbestimmung des Urlaubs durch die Mitarbeiter*innen zu schützen, andererseits die berechtigten und notwendigen betrieblichen Interessen zu berücksichtigen.*

Wichtig hierbei ist, dass die MAV nicht nur das reagierende Zustimmungsrecht, sondern auch das agierende Antragsrecht in Fragen der Urlaubsregelungen hat.

Da die Frage der Urlaubsplanung Jahr für Jahr aktuell ist, kann die Mitarbeitervertretung in Einvernahme mit dem Dienstgeber eine längerfristige Lösung in Form einer Dienstvereinbarung anwenden.

Weiterführende Infos bietet das „Lexikon der MAV“. Quelle: „Lexikon der MAV“, Richard Geisen – 2. Auflage.

AKTUELLES ZUR CORONAKRISE**Quarantäne**

Wenn Mitarbeiter durch eine Quarantäne-Maßnahmen nicht in der Einrichtung sind und ihrer Arbeit nicht nachgehen können, zählt diese Zeit so wie „krank“. Sie erhalten für diesen Zeitraum weiterhin die Entgeltfortzahlung.

Die Entgeltfortzahlung wird unabhängig davon erfolgen, ob der Mitarbeitende die Quarantäne in der eigenen Wohnung oder an einem anderen Ort verbringen muss.

Für den Arbeitgeber gibt es eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), die bei der Regierung von Unterfranken beantragt werden kann.

Der Dienstgeber zahlt das Entgelt in den ersten sechs Wochen und erhält das Geld – nach einem entsprechenden Antrag – von der zuständigen Behörde zurück.

Auf Antrag kann der Dienstgeber auch einen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrages erhalten.

Ab der siebten Woche bekommen die Betroffenen eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes unmittelbar von der dafür zuständigen Behörde.

Es wird empfohlen, für die Fehltage die durchschnittliche Arbeitszeit anzusetzen – ähnlich wie das bei „Kind krank“ der Fall ist.

Haftungsausschuss

In der Anlage befindet sich eine Information von ver.di zu dem Thema „Haftungsausschuss“.

OFT NACHGEFRAGT**Neuwahl der MAV**

Wenn sich durch Ausscheiden von MAV-Mitgliedern die Anzahl der MAV-Mitglieder (nachdem alle Ersatzmitglieder nachgerückt sind) um die Hälfte verkleinert hat, dann kann eine neue MAV gewählt werden (MAVO § 13 (3) 2).

Die MAV leitet das Wahlverfahren durch die Einberufung des Wahlausschusses ein (MAVO § 9).

Wird die MAV innerhalb eines Jahres vor dem einheitlichen Wahlzeitraum gewählt (nächster einheitliche Wahlzeitraum ist vom 01.03.-30.06.2021), dann hat die MAV eine Amtszeit von fünf Jahren, also bis zu den Wahlen in 2026 (MAVO § 13 (5)).

Bei den Wahlen ist es besonders wichtig darauf zu achten, dass sich möglichst viele Kandidaten für die MAV-Wahlen aufstellen lassen, damit auch wieder Ersatzmitglieder gewählt sind, die dann Nachrücken können.

Für Einrichtungen dagegen, in denen es aktuell noch keine Mitarbeitervertretung gibt, gelten vergleichbare Regelungen. Besonders zu beachten ist hier, dass diese die Möglichkeit haben, jederzeit eine Mitarbeitervertretung – auch außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes – zu wählen.

Ausführliche Informationen und Unterlagen für die MAV-Wahl sowie die entsprechenden Wahlformulare sind bei der DiAG MAV B erhältlich.

Im Vorfeld des einheitlichen Wahlzeitraums – im Frühjahr 2021 – bietet die DiAG MAV B erneut Schulungen für die Wahlausschüsse an. Die Veranstaltungen finden im Januar und Februar 2021 statt. Genauere Informationen dazu folgen noch.

TERMINVORSCHAU 2020**INFORMATIONSTAGE**

Die Termine im Mai und Juni sind abgesagt!!!

Wir bitten drei Ersatztermine im Herbst an. Diese sind **nicht nach Bereichen aufgeteilt, sondern können von allen Mitarbeitervertretungen frei genutzt werden.**

10. September 2020

14. September 2020

14. Dezember 2020

**GEMEINSAME SCHULUNG
für Dienstgeber und MAV**

am 16.10.2020

und am 26.10.2020

von 9.00 – 12.00 Uhr

zum Thema: BEM

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

13./14. Oktober 2020

**„Dimensionen und Variationen
guter MAV-Arbeit“**

im Kurhaus in Bad Bocklet

Referent: Pater Friedhelm Hengsbach SJ

MAVO IN DER PRAXIS**Initiativrecht der Mitarbeitervertretung**

Im Absatz 1 Punkt 9 § 37 MAVO hat die MAV das Recht, Anträge zur „Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu überwachen“ zu stellen.

Der Begriff der technischen Einrichtungen ist sehr weit gefasst. Er betrifft sowohl Zeiterfassungssysteme, Erfassung von Telefondaten durch Telefonanlagen, Bürogeräte wie Rechner, Kopierer, Dienstfahrzeuge mit GPS-Systemen, Softwarepakete und vieles mehr.

Auch in diesem Bereich kann die MAV nicht nur durch das Zustimmungsrecht, sondern auch durch eigene Anträge agieren

Falls es in den Einrichtungen konkrete Beispiele für den Einsatz dieses Antragsrecht gibt, bitten wir diese bei der Geschäftsstelle der DiAG MAV B bekannt zu geben.

ak.mas INFO – Juni 2020

Als Premiere – bedingt durch die Corona-Krise – hat die **der Arbeitsrechtlichen Kommission (ak.mas)** des Deutschen Caritasverbandes am 18.06.2020 ihre Beratungen und die Beschlüsse in Form einer Videokonferenz durchgeführt.

Die Ergebnisse wurden im Bericht zusammengefasst und liegen dieser Ausgabe der DiAG INFO bei. Das Infoblatt und andere Unterlagen sind auf der **Homepage der ak.mas** zu finden unter:

<https://www.akmas.de/>